



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5
147. Jahrgang
Köln, den 1. April 2007

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007) 113
- Nr. 104 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007 114

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 105 Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln 114
- Nr. 106 Bildung einer Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln 115
- Nr. 107 Geschäftsordnung für die Dombau-KODA 116
- Nr. 108 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 118
- Nr. 109 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 125
- Nr. 110 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 125
- Nr. 111 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) 126
- Nr. 112 Änderung der Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen 126

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 113 Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 6. Mai bis zum 27. Mai 2007 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2007 126

- Nr. 114 Vergaberichtlinien des Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln 127
- Nr. 115 Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen 128
- Nr. 116 Namensänderung der Kirchengemeinde St. Jakob, Hilden 129
- Nr. 117 Neue Namen von Seelsorgebereichen 129
- Nr. 118 Anmeldung der Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden wollen 129
- Nr. 119 Erwachsenenfirmung am 26. Mai 2007 129
- Nr. 120 Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester 129
- Nr. 121 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW 130
- Nr. 122 Antrag auf Zuschuss zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW 2006 130
- Nr. 123 Arbeitshilfe Nr. 206: Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche 2006 130

Personalia

- Nr. 124 Personalchronik 130
- Nr. 125 Zu besetzende Pfarrerstellen 133
- Nr. 126 Offene Stellen für pastorale Dienste 134

Weitere Mitteilungen

- Nr. 127 Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten vom 7.-11.8.2007 134
- Nr. 128 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 134
- Nr. 129 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistliche 135

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Als Minderheit in Israel und Palästina sind sie angesichts der gewalttätigen Konflikte, die die Region weiterhin fest im Griff halten, in einer außerordentlich schwierigen Situation. Viele sehen keine Zukunft mehr und verlassen ihre Heimat. Mehr denn je bedürfen sie deshalb heute der Ermutigung und der Solidarität. Wir müssen ihnen zeigen, dass sie nicht alleine stehen.

Deshalb haben wir deutschen Bischöfe uns zu Beginn der österlichen Bußzeit als Pilger auf den Weg ins Heilige Land begeben. Tief bewegt haben wir an den heiligen Stätten die Eucharistie gefeiert und für Frieden und Versöhnung gebetet: In der Primatskapelle am See Genzareth, vor der Verkündigungsgrotte in Nazareth, in der Grabeskirche in Jerusalem und in der Katharinenkirche bei der Geburtsgrotte in Bethlehem. So kamen wir nicht nur mit den geschichtlichen Zeugnissen

des Christentums in Berührung, sondern haben die Heil bringende Gegenwart Gottes auch in unserer Zeit erfahren.

Ebenso wichtig wie der Besuch heiliger Stätten waren für uns Bischöfe die Begegnungen und das Gespräch mit den Christen vor Ort und der Besuch ihrer sozialen Einrichtungen und Schulen. Wir wollten den christlichen Gemeinden – den „lebendigen Steinen“ unseres Glaubens – zeigen, dass sie nicht alleine gelassen sind.

In eindringlicher Weise ist uns auf dieser Reise wiederum vor Augen geführt worden, dass es neuer Wege auf der Suche nach Gerechtigkeit und Frieden bedarf. Wechselseitiges Vertrauen ist nötig, um den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen. Wir bekräftigen die Worte von Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache am 8. Januar 2007: „Die Israelis haben das Recht, in Frieden in ihrem Land zu leben; die Palästinenser haben das Recht auf ein freies und souveränes Vaterland.“

Gemeinsam mit den Bischöfen im Heiligen Land bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, der Kirche im Heiligen Land im Gebet zu gedenken und mit einer großzügigen Spende Mittel für ihren schwierigen

Dienst bereitzustellen. Schließlich möchten wir die Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, unserem Beispiel zu folgen und Pilgerreisen in die Heimat unseres Herrn Jesus Christus zu unternehmen.

Tabgha/Israel, den 28. Februar 2007

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 104 Aufruf der deutschen Bischöfe zur
RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die Familie steht europaweit vor großen Herausforderungen. Viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen wirken sich belastend auf Ehe und Familie aus. Gleichzeitig sehnen sich die meisten Menschen danach, in einer stabilen und dauerhaften Partnerschaft zu leben und Kinder zu haben. Besonders schwer haben es junge Paare und Familien im Osten Europas. Sie zählen zu den Verlierern der Nachwendzeit.

Mit dem Leitwort „Einander Halt sein! Ehe und Familie im Osten Europas stärken“ lenkt die Solidaritätsaktion RENOVABIS deshalb in diesem Jahr den Blick besonders auf die Situation der Familien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Viele Familien dort kämpfen mit existenziellen Sorgen. Armut und Arbeitslosigkeit prägen ihren Alltag, vor allem in den ländlichen Regionen. In dem Maß wie Verzweigung und Orientie-

ungslosigkeit zunehmen, steigt die Zahl gescheiterter oder zerrütteter Ehen. Die Zahl der Abtreibungen ist in einigen Ländern dramatisch hoch. Alkohol- und Drogenmissbrauch sind weit verbreitet. Zahlreiche Eltern verlassen ihre Heimat, um im Ausland Arbeit zu finden; ihre Kinder bleiben ohne sie zurück. So ereignen sich Tag für Tag menschliche Tragödien.

RENOVABIS stellt sich diesen Herausforderungen. Gerade jungen Ehen und Familien wird geholfen – durch gezielte Förderung katholischer Familienzentren und Beratungsstellen, durch zahlreiche sozial-caritative Projekte der Familienhilfe, aber auch durch Maßnahmen der Familienpastoral für zerstörte Ehen und Familien.

Liebe Brüder und Schwestern, wir bitten Sie herzlich, im Gebet Ihrer Verbundenheit mit der Kirche in Osteuropa Ausdruck zu verleihen und Familien in diesem Teil unseres gemeinsamen Kontinents zu stärken. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag die Arbeit von Renovabis mit einer großzügigen Gabe.

Tabgha/Israel, den 28. Februar 2007

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Mai 2007, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 105 Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln

Köln, den 1. Juni 2006

Errichtung

Hiermit wird zur Förderung von Maßnahmen und Beratungsaktivitäten im Bereich Ehe und Familie mit einem vom Erzbistum Köln zur Verfügung gestellten Kapital ein Fonds unter dem Namen

„Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln“

kanonisch errichtet.

Statut

1. Rechtsstellung

Der Ehe- und Familienfonds ist ein unselbstständiges Sondervermögen des Erzbistums Köln.

2. Zweck

Zweck des Fonds ist die Förderung von Maßnahmen und Beratungsaktivitäten zur Unterstützung von Ehe und Familie.

Der Fonds dient der Förderung der ehe- und familienbezogenen Dienste, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe des Lebens und das Wohl der Kinder. Es sollen innovative Projekte im Bereich Ehe und Familie gefördert werden, die nicht bzw. noch nicht zum finanziell gesicherten kirchlich-caritativen Angebot im Erzbistum Köln zählen.

3. Fondsvermögen

Das Vermögen des Fonds besteht zum Zeitpunkt seiner Errichtung aus einem Geldvermögen in Höhe von insgesamt

7.000.000 EUR

Im Interesse des langfristigen Bestandes des Fonds ist das Fondsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und wertbeständig und ertragreich anzulegen. Der Fondszweck soll aus den Erträgen des Kapitals erfüllt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Mittel des Fonds besteht nicht. Die näheren Einzelheiten zur Vergabe der Stiftungsmittel sind in Vergaberichtlinien des Kuratoriums zu regeln.

4. Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds

Die Verwaltung der Stiftungsmittel obliegt der Hauptabteilung Finanzen/Bau/Recht des Erzbischöflichen Generalvikariats. Im Übrigen liegt die Geschäftsführung beim Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

5. Kuratorium

Das Kuratorium ist das Entscheidungs- und Vergabeorgan des Fonds. Dem Kuratorium gehören an:

- der Generalvikar (bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter) als Vorsitzender
- der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat (bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter)
- der Direktor des Diözesan-Caritasverbandes (bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter)
- der Leiter der Hauptabteilung Finanzen/Bau/Recht im Erzbischöflichen Generalvikariat (bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter)

6. Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere

- Entscheidung über Förderanträge an den Fonds
- Entgegennahme von Berichten über Verwaltung und Geschäftsführung
- Erlass von generellen Bestimmungen für die Verwaltung und Anlage des Kapitals/Vermögens
- Erlass von Vergaberichtlinien

7. Verfahrensordnung für das Kuratorium

Das Kuratorium tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter. Sofern alle Mitglieder des Kuratoriums dem zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Die Entscheidungen sind einstimmig zu treffen. Stimmenthaltung ist möglich.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

8. Satzungsänderung, Auflösung des Fonds

Über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fonds entscheidet der Erzbischof von Köln nach Anhörung des Kuratoriums.

Bei Auflösung des Fonds entscheidet der Erzbischof von Köln unter Berücksichtigung des bisherigen Fondszwecks gemäß Ziffer 2 über die weitere Verwendung des Fondsvermögens.

9. In-Kraft-Treten dieses Statutes

Dieses Statut tritt mit dem 01.06.2006 in Kraft.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 106 Bildung einer Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln

Präambel

In der Dombauverwaltung und in der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln arbeiten hoch qualifizierte und besonders spezialisierte Mitarbeiter aus unterschiedlichsten Berufen daran, das zum Weltkulturerbe gehörende Gotteshaus für die Nachwelt zu erhalten. Als kirchliche Einrichtung sind Dombauverwaltung und Dombauhütte in dieser Form einzigartig; andere Dombauhütten sind unvergleichlich kleiner und befinden sich vielfach in staatlicher Trägerschaft. Mit Rücksicht auf diese besonderen Voraussetzungen und gleichzeitig in Erfüllung des Beteiligungsrechts und -wunsches der Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen aus Artikel 7 der Grundordnung wird auf Anregung der Mitarbeiter und auf Antrag des Metropolitankapitels im Wege der Dispens abweichend von § 1 Abs. 2 der KODA-Ordnung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eine eigene Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln gebildet.

§ 1

Kommission

Für den gemäß § 1a Abs. 2 MAVO zusammengefassten Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln wird abweichend von § 1 Abs. 2 der KODA-Ordnung eine eigene Kommission im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Grundordnung gebildet (Dombau-KODA).

§ 2

Zusammensetzung

Der Dombau-KODA gehören als Mitglieder jeweils drei Vertreter des Dienstgebers und der Mitarbeiter der Dombauverwaltung und der Dombauhütte an.

§ 3

Berufung und Wahl der Mitglieder

Das Metropolitankapitel beruft auf Vorschlag des Dompropstes die Vertreter des Dienstgebers für eine Amtsperiode. Die Vertreter der Mitarbeiter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern für eine Amtsperiode gewählt.

§ 4

Anwendung der KODA-Ordnung

Für die Dombau-KODA gilt im Übrigen die KODA-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Vorschriften für Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung finden auf die Dombau-KODA entsprechende Anwendung.

Die Dombau-KODA wird mit Wirkung ab 01. April 2007 errichtet und die Regelungen in Kraft gesetzt.

Köln, den 09. März 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 107 Geschäftsordnung für die Dombau-KODA

§ 1

Kommission

(§ 1 Errichtungsgesetz)

Für den gemäß § 1a Abs. 2 MAVO zusammengefassten Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln wird abweichend von § 1 Abs. 2 der KODA-Ordnung eine eigene Kommission im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Grundordnung gebildet (Dombau-KODA).

§ 2

Aufgaben

(§ 2 KODA-Ordnung)

- (1) Aufgabe der Dombau-KODA ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen regeln, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Dombau-KODA nicht eingreifen.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet die Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Ihnen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu geben und, soweit notwendig, Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Dombau-KODA bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA berücksichtigen.

§ 3

Amtszeit

(§ 3 KODA-Ordnung)

Die Amtszeit der Dombau-KODA beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Dombau-KODA. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Dombau-KODA nimmt die bestehende Dombau-KODA die Aufgaben gemäß der KODA-Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 4

Zusammensetzung

(§ 2 Errichtungsgesetz)

Der Dombau-KODA gehören als Mitglieder jeweils drei Vertreter des Dienstgebers und der Mitarbeiter der Dombauverwaltung und der Dombauhütte an.

§ 5

Berufung und Wahl der Mitglieder

(§ 3 Errichtungsgesetz /
§§ 5, 5a KODA-Ordnung)

- (1) Das Metropolitankapitel beruft auf Vorschlag des Dompropstes die Vertreter des Dienstgebers für eine Amtsperiode. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen

können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

- (2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern für eine Amtsperiode gewählt.
- (3) Wählbar sind die Mitarbeiter, die am Wahntag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, der katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der MAVO erfüllen.
- (4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahntag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht nach der MAVO erfüllen.
- (5) Im Übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.
- (6) Die Rechtsstellung der Mitglieder der Dombau-KODA wird durch die Rechtsstellungs- und Kostenordnung in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

§ 6

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder

(§ 6 KODA-Ordnung)

- (1) Das Amt eines Mitglieds endet bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit sowie durch Niederlegung.
- (2) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit wird auf Antrag des Dienstgebers, der Hälfte der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite durch das Kirchliche Arbeitsgericht für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn festgestellt. Die Entscheidung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes ist dem Vorsitzenden der Dombau-KODA unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so beruft das Metropolitankapitel ein neues Mitglied gemäß § 5 Abs. 1.
- (4) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so finden für das Nachrücken die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

§ 7

Übertragung des Stimmrechts

(§ 7 KODA-Ordnung)

Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

§ 8
Wahl des Vorsitzenden
(§ 8 KODA-Ordnung)

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Dombau-KODA mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite. § 7 findet Anwendung. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der nach Abs. 1 vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

§ 9
Sitzung
(§ 9 KODA-Ordnung)

- (1) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Er entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.
- (2) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt das Haus- und Ordnungsrecht aus.
- (5) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 10
Beschlüsse und ihre Durchführung
(§§ 10, 10a KODA-Ordnung)

- (1) Die Dombau-KODA fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Beschlüsse können in Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, schriftlich herbeigeführt werden. Es ist die Zustimmung aller Abstimmungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Beschlüsse werden dem für den Erlass der arbeitsvertraglichen Regelungen zuständigen Erzbischof übermittelt.
- (3) Beschlüsse, die dem geltenden kirchlichen Recht widersprechen, sind unwirksam. Ob eine Unwirksamkeit vorliegt, stellt der Erzbischof unter Angabe der Gründe fest.
- (4) Sieht sich der Erzbischof nicht in der Lage, eine mit dem Beschluss übereinstimmende Regelung zu erlassen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von sechs Wochen hierüber unter Angabe seiner Gründe die Dombau-KODA; dabei kann er Gegenvorschläge unterbreiten.
- (4) Die Dombau-KODA berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen den Gründen des Erzbischofs oder seinem Gegenvorschlag entsprechenden Beschluss, so leitet sie diesen dem Erzbischof zu, der eine mit dem Beschluss übereinstimmende Regelung erlässt.

§ 11
Anrufung des Vermittlungsausschusses
(§ 11 KODA-Ordnung)

- (1) Falls ein Antrag in der Dombau-KODA nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat, legt der Vorsitzende diesen Antrag unverzüglich dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.
- (2) Ist es innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlussfassung der Dombau-KODA nicht zu der in § 10 Abs. 5 vorgesehenen Regelung gekommen, so kann die Dombau-KODA die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.
- (3) Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses sind die Vertreter der Beteiligten für das Vermittlungsverfahren zu benennen.

§ 12
Vermittlungsausschuss
(§ 12 KODA-Ordnung)

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Dombau-KODA wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei von der Dienstgeberseite und zwei von der Mitarbeiterseite gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende und jeder Beisitzer haben für den Fall der Verhinderung je einen Stellvertreter.

§ 13
Voraussetzungen der Mitgliedschaft im
Vermittlungsausschuss
(§ 13 KODA-Ordnung)

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören, die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz haben und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, soweit sie von der Dienstgeberseite gewählt werden, bzw. des § 5 Abs. 3, soweit sie von der Mitarbeiterseite gewählt werden, entsprechen. Von den Beisitzern darf auf jeder Seite je einer der Dombau-KODA angehören. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 14
Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses
(§ 14 KODA-Ordnung)

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Dombau-KODA mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder aus.

- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden jeweils nur von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite der Dombau-KODA geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Stellvertreter beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Wahl des Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der der Dombau-KODA angehörenden Beisitzer erlischt mit dem Ausscheiden aus der Dombau-KODA. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 15

Vermittlungsverfahren für die Dombau-KODA

(§§ 15, 15a KODA-Ordnung)

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses oder sein Stellvertreter leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann im Vermittlungsverfahren Sachverständige hören. Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.
- (2) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der Dombau-KODA vor. Die Annahme des Vermittlungsvorschlags bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Dombau-KODA-Mitglieder.
- (4) Im Fall eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 2 legt der Vermittlungsausschuss den Vermittlungsvorschlag der Dombau-KODA und dem Erzbischof vor. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Wird dem Vermittlungsvorschlag im Falle des Absatzes 3 nicht von der Dombau-KODA und im Falle des Absatzes 4 nicht von der Dombau-KODA und dem Erzbischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Erzbischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Erzbischof der Dombau-KODA mit.

§ 16

Kosten

(§ 16 KODA-Ordnung)

- (1) Das Metropolitankapitel stellt für die Sitzungen der Dombau-KODA und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung und trägt die laufenden Kosten einschließlich der Reisekosten. Näheres wird durch die Kostenordnung geregelt.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses entstehen.

II. Die Geschäftsordnung tritt zum 01. April 2007 in Kraft.

Köln, den 09. März 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 108 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschlüsse

A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West

1. Es wird folgender neuer Abschnitt III a der Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„Einmalzahlungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008

- (a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird. Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 ausgezahlt wird.
- (b) Durch Dienstvereinbarung können für den Fälligkeitstermin der Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31.12.2008 liegen müssen, vereinbart werden.
- (c) Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlungen vereinbart werden. Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (d) Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Absatz a der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Absatz c Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.
- (e) Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Absatz a besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (f) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit

eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz a.

- (g) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“
2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.

B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2007 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2007, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Januar 2007 folgende Änderungen ein:
(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Nach der Überschrift wird folgende neue Regelung eingeführt:

„*Abweichungen von der Erhöhung des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2007*

- (a) Die Erhöhung des Bemessungssatzes ab 1. Januar 2007 kann bis zum 31. Dezember 2008 durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (b) Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und

Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- (c) Soweit für Mitarbeiter zum 1. Januar 2007 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage des Absatzes b Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 95,61 EUR, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 57,37 EUR |

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 43,03 EUR, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 33,46 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des Absatz

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 57,37 EUR, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 28,69 EUR, |
| c) Absatz (b) Satz 1 | 38,24 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Januar 2007 in den Fällen der

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Ziffer 1 | 9,57 EUR, |
| 2. Ziffer 2 | 11,95 EUR, |
| 3. Ziffer 3 | 14,34 EUR, |
| 4. Ziffer 4 | 14,34 EUR, |
| 5. Ziffer 5 | 9,57 EUR, |
| 6. Ziffer 6 | 14,34 EUR, |
| 7. Ziffer 7 | 11,95 EUR, |
| 8. Ziffer 8 | 14,34 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:
„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2007 14,41 EUR.“

(II) Absatz (4) Nr. 3 (Anlage 2, 2a, 2b, 2c und 2d zu den AVR (Vergütungsgruppen für Mitarbeiter)) erhält folgende Fassung:

„3. Die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen werden vom 01. Januar 2007 an in Höhe von 93,5 v.H. gezahlt.“

(III) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Januar 2007 1,20 EUR bzw. 0,60 EUR betragen.“

(IV) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR (Ausbildungsverhältnisse)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Anlage 7 gelten mit folgender Maßgabe:

1) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2007

im ersten Ausbildungsjahr	681,67 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	737,31 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	826,95 EUR.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 01. Januar 2007 619,84 EUR.

3) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2007:

	Entgelt	Verheirateten-
	EUR	zuschlag
		EUR

1. Pharmazeutisch-technische Assistenten	1.107,12	60,23
2. Masseur und med. Bademeister	1.057,72	60,23
3. Sozialarbeiter	1.302,60	63,21
4. Sozialpädagogen	1.302,60	63,21
5. Erzieher	1.107,12	60,23

	Entgelt	Verheirateten-
	EUR	zuschlag
		EUR

6. Kinderpfleger	1.057,72	60,23
7. Altenpfleger	1.107,12	60,23
8. Haus- und Familienpfleger	1.107,12	60,23
9. Heilerziehungshelfer	1.057,72	60,23
10. Heilerziehungspfleger	1.160,96	60,23
11. Arbeitserzieher	1.160,96	60,23
12. Rettungsassistenten	1.057,72	60,23

4) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2007:

„im ersten Ausbildungsjahr	577,21 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	622,85 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	664,72 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	722,81 EUR.“

(V) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR (Zulagen für Mitarbeiter)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung: Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. Januar 2007:

(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1	40,19 EUR,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14	107,15 EUR,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	100,46 EUR,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	85,06 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 40,19 EUR.“

8. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.

Anlage 3 zu den AVR
1,0 % (93,5%) OST

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
gültig ab 1. Januar 2007

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2739,55	3033,38	3327,20	3481,35	3635,49	3789,56	3943,70	4097,82	4251,92	4406,07	4560,18	4701,29
1a	Ib	2490,37	2743,90	2997,39	3138,53	3279,70	3420,84	3562,03	3703,15	3844,35	3985,47	4126,62	4189,99
1b	Ib	2264,25	2481,73	2699,24	2837,51	2975,80	3114,07	3252,32	3390,60	3528,87	3667,15	3724,76	—
2	Ib	2058,29	2244,07	2429,88	2545,09	2660,33	2775,58	2890,81	3006,05	3121,25	3236,47	3309,97	—
3	Ic	1871,03	2030,90	2190,78	2295,95	2401,08	2506,24	2611,35	2716,51	2821,67	2926,82	2942,66	—
4a	Ic	1701,06	1837,87	1974,72	2066,92	2159,11	2251,27	2343,46	2435,67	2527,83	2615,70	—	—
4b	Ic	1546,93	1662,17	1777,41	1858,07	1938,71	2019,37	2100,04	2180,70	2261,38	2324,74	—	—
5b	Ic	1410,05	1503,74	1601,68	1673,70	1742,84	1811,99	1881,11	1950,23	2019,37	2065,46	—	—
5c	II	1300,07	1372,81	1448,06	1510,94	1577,20	1643,44	1709,70	1775,96	1835,00	—	—	—
6b	II	1199,94	1260,50	1321,07	1363,73	1407,82	1451,96	1497,99	1546,93	1595,93	1631,92	—	—
7	II	1109,70	1160,41	1211,08	1246,91	1282,75	1318,57	1354,63	1392,25	1429,91	1453,28	—	—
8	II	1026,92	1068,96	1110,98	1138,17	1162,88	1187,59	1212,30	1237,03	1261,73	1286,46	1309,93	—
9a	II	988,58	1020,30	1052,00	1076,62	1101,25	1125,90	1150,55	1175,19	1199,81	—	—	—
9	II	951,55	986,14	1020,75	1046,71	1070,18	1093,67	1117,15	1140,63	—	—	—	—
10	II	883,57	912,00	940,43	966,39	989,86	1013,32	1036,81	1060,31	1076,38	—	—	—
11	II	803,25	825,48	847,73	865,04	882,32	899,65	916,93	934,25	951,55	—	—	—
12	II	731,57	753,80	776,07	793,35	810,66	827,96	845,27	862,57	879,86	—	—	—

Anlage 3a zu den AVR
1% (93,5%) OST

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
gültig ab 1. Januar 2007

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2864,69	2969,97	3075,25	3157,14	3239,02	3320,92	3402,80	3484,69	3566,57
Kr 13	Ib	2491,04	2596,32	2701,60	2783,49	2865,35	2947,25	3029,14	3111,03	3192,91
Kr 12	Ic	2302,24	2400,30	2498,33	2574,57	2650,84	2727,09	2803,34	2879,59	2955,85
Kr 11	Ic	2135,67	2229,77	2323,86	2397,05	2470,24	2543,42	2616,61	2689,80	2762,99
Kr 10	Ic	1976,36	2063,66	2150,97	2218,85	2286,77	2354,64	2422,54	2490,43	2558,33
Kr 9	Ic	1830,15	1910,86	1991,61	2054,40	2117,20	2180,00	2242,79	2305,59	2368,38
Kr 8	Ic	1694,27	1769,06	1843,87	1902,05	1960,25	2018,42	2076,60	2134,78	2192,95
Kr 7	Ic	1570,06	1639,17	1708,25	1762,00	1815,74	1869,48	1923,22	1976,96	2030,69
Kr 6	II	1457,96	1521,27	1584,59	1633,84	1683,09	1732,34	1781,60	1830,83	1880,10
Kr 5a	II	1389,24	1448,45	1507,64	1553,69	1599,72	1645,78	1691,83	1737,87	1783,90
Kr 5	II	1342,07	1398,09	1454,10	1497,66	1541,23	1584,79	1628,33	1671,90	1715,48
Kr 4	II	1256,80	1306,59	1356,37	1395,10	1433,80	1472,53	1511,26	1549,99	1588,70
Kr 3	II	1177,71	1220,01	1262,32	1295,23	1328,12	1361,03	1393,93	1426,84	1459,73
Kr 2	II	1103,56	1140,64	1177,73	1206,57	1235,39	1264,24	1293,07	1321,92	1350,76
Kr 1	II	1035,60	1068,60	1101,60	1127,26	1152,93	1178,60	1204,25	1229,90	1255,57

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR
1% (93,5%) OST

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR
fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
gültig ab 1. Januar 2007

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1396,03	1319,33	1248,96	1216,38	1184,90	1127,11	1058,84	997,92

Anlage 3c zu den AVR
1% (93,5%) OST

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
gültig ab 1. Januar 2007

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1377,13	1314,11	1256,34

Anlage 4 zu den AVR
1% (93,5%) OST

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
gültig ab 1. Januar 2007

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	528,54	628,49	713,17	797,85	882,53	967,21	1051,89	1136,57
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	469,71	569,66	654,34	739,02	823,70	908,38	993,06	1077,74
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	442,45	537,65	622,33	707,01	791,69	876,37	961,05	1045,73

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,68 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen 12, 11, 10, 9 und Kr 1 9a und Kr 2 8

für das erste zu berücksichtigende Kind um
4,78 EUR
4,78 EUR
4,78 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
23,90 EUR
19,12 EUR
14,34 EUR

Anlage 6a zu den AVR
1% (93,5%) OST

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR
gültig ab 1. Januar 2007

Vergütungsgruppe	EUR	Vergütungsgruppe	EUR
1	23,62	Kr 14	21,76
1a	21,65	Kr 13	19,61
1b	19,92	Kr 12	18,07
2	18,24	Kr 11	17,05
3	16,47	Kr 10	16,03
4a	15,15	Kr 9	15,08
4b	13,95	Kr 8	14,21
5b	12,89	Kr 7	13,40
5c	11,77	Kr 6	12,48
6b	10,93	Kr 5a	12,02
7	10,26	Kr 5	11,70
8	9,63	Kr 4	11,11
9a	9,28	Kr 3	10,53
9	9,11	Kr 2	10,02
10	8,64	Kr 1	9,57
11	8,06		
12	7,65		

C. Ergänzung des Beschlusses zum Bereitschaftsdienst vom 26./27.10.06

§ 8 der Anlage 5 zu den AVR wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1: Unter Buchstabe d) fallen auch Rettungsdienste.“

D. Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

Präambel

Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird zudem für unausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege gilt ausschließlich in Ergänzung zu pflegefachlichen und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Altenpflege.

§ 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege

(1) Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Betreuung und Beaufsichtigung,
 - Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
 - Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
 - Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen, soweit diese Tätigkeiten nicht in die Zuständigkeit qualifizierter Pflegeberufe und hauswirtschaftlicher Berufsgruppen fallen.
- Diese Tätigkeiten erfordern keine Vorkenntnisse. Sie können nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden.

(2) Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnahmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart. Die Einsatzzeit liegt in der Regel zwischen 6:00 und 22:00 Uhr an Werk-, Sonn- und Feiertagen, bei Bedarf aber auch darüber hinaus.

(3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45a ff SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

§ 3 Anforderungsprofil an den Träger

(1) Träger des Angebotes „Alltagsbegleiter“ sind nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegedienste.

(2) Sie erklären – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – ihre Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitumfängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich in Ergänzung zu dem bestehenden pflegefachlichen Angebot aufzubauen;
- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;
- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

§ 4 Anforderungsprofil an Bewerber

(1) Anforderungen an Bewerber sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- Hinreichende Deutschkenntnisse (d.h. situationsbezogen)
- Erfahrung in der Haushaltsführung
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

(2) Die Festlegung der Eignung erfolgt durch den Träger des ambulanten Dienstes hinsichtlich

- der körperlichen und psychischen Belastbarkeit
- der sozialen und emotionalen Kompetenz
- der Alltagskompetenz.

§ 5 Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung beträgt für Mitarbeiter i. S. d. § 2a des Allgemeinen Teils zu den AVR 1.202,05 € und für alle sonstigen Mitarbeiter 1.285,62 €.

(2) Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Abs. 1 festgelegten Monatsvergütung.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, 21 und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 3, 3a, 3b, 3c, 3 (Ost), 3a (Ost), 3b (Ost), 3c (Ost), 4, 4 (Ost), 7, 10, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 18 und 19 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2007.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

E. Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e.V. von der BW ZVK zur KZVK

1. Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst zu Anlage 8 zu den AVR folgenden Beschluss:

„Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. von der BW ZVK zur KZVK

- (1) Für die Mitarbeiter des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. und die Mitarbeiter der korporativen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart (vgl. Anlage) wird beim Wechsel aus dem umlageorientierten Abrechnungsverband I des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg in das kapital gedeckte System der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln frühestens ab dem 01.01.2007 das jeweilige zusatzversorgungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt um 1,67 v. H. gemindert. Dazu muss der Kassenwechsel spätestens bis zum 31.03.2007 vollzogen werden.
- (2) Die Maßnahme nach Ziffer 1 gilt für den Fall, dass der Kassenwechsel mit einer qualifizierten Mehrheit der korporativen Mitglieder (vgl. Anlage) vollzogen wird. Ob eine qualifizierte Mehrheit vorliegt, entscheidet der Diözesan-Caritasverband Rottenburg Stuttgart e.V. im Benehmen mit dem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission der Mitarbeiterseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dazu werden die jeweiligen Kündigungsschreiben der korporativen Mitglieder dem Diözesan-Caritasverband Rottenburg Stuttgart e.V. vorgelegt und von dort an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg weitergeleitet.
- (3) Nach dem Wechsel lässt der Diözesan-Caritasverband Rottenburg-Stuttgart e.V. alle fünf Jahre ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen und legt dieses der Arbeitsrechtlichen Kommission vor, erstmalig zum 01.04.2012. Sobald nach diesem Gutachten der Break-Even-Point (Kosteneinsparung des kapital gedeckten Systems im Vergleich zur Umlagefinanzierung ist höher als die Ausgleichszahlung und alle dadurch entstehenden Kosten) erreicht ist, werden in der Arbeitsrechtlichen Kommission Verhandlungen über eine Reduzierung der Maßnahme nach Ziffer 1 eröffnet.
- (4) Die Absenkung des zusatzversorgungspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Wechsels entstanden sind, nicht mehr bestehen.
- (5) Für Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Wechsel die Wartezeit von 60 Umlage- bzw. Beitragsmonaten in der Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg nicht erfüllt haben oder die bis zum Renteneintritt 60 Umlage- bzw. Beitragsmonate in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse nicht mehr erfüllen können, wird im Wege einer zusätzlichen Zahlung an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse ein entsprechender Wertausgleich durch den Dienstgeber geschaffen.

Anmerkung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission empfiehlt, dass Ziffer 1 der oben stehenden Regelung auch auf außertariflich be-

schäftigte Mitarbeiter, die bei der Zusatzversorgungskasse versichert sind, angewandt wird.

Anlage:

- Kongregation der Franziskanerinnen, Berkheim-Bonlanden
- Kloster Brandenburg Iller e.V., Dietenheim
- Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e.V., Ellwangen
- Kinder- und Jugenddorf Marienpflege, Ellwangen
- Stiftung Liebenau, Meckenbeuren
- Institut für sozialpädagogische Berufe, Ravensburg
- Kloster Reute, Bad Waldsee
- Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, Schwäbisch Gmünd
- Stiftung Haus Lindenhof gGmbH, Schwäbisch Gmünd
- Kongregation der Franziskanerinnen von Siessen e.V., Bad Saulgau
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart
- Katholische Schwesternschaft Veronika e.V., Stuttgart
- Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, Untermarchtal
- Institut für sozialpädagogische Berufe, Schwäbisch Gmünd
- Haus Guter Hirte, Kinder- und Jugendheim, Ulm
- Stiftung St. Franziskus, Schramberg-Heiligenbronn
- Carlo-Steeb-Gründung, Tübingen
- Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart
- Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim gGmbH, Bad Mergentheim
- St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen gGmbH, Meckenbeuren
- St. Anna-Hilfe für ältere Menschen gGmbH, Meckenbeuren
- St. Lukas Klinik gGmbH, Meckenbeuren
- Berufsbildungswerk Adolf Aich gGmbH, Ravensburg
- Siessener Schulen gGmbH, Bad Saulgau
- Vinzenz von Paul gGmbH, Soziale Dienste, Stuttgart
- Vinzenz von Paul Hospital gGmbH, Rottweil
- Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH, Stuttgart
- St. Canisius gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe GmbH, Schwäbisch Gmünd
- St. Josef Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Stuttgart
- Kirchliche Sozialstation Schramberg gGmbH, Stuttgart
- Gen. der Schwestern von Heiligenbronn e.V., Schramberg-Heiligenbronn
- Sozialstation St. Josef Altshausen gGmbH, Altshausen
- Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V., Stuttgart
- St. Elisabeth-Stiftung, Bad Waldsee
- Sozialstation Carl-Joseph Leutkirch gGmbH, Leutkirch
- Sozialstation St. Vinzenz gGmbH, Wangen im Allgäu
- St. Anna gGmbH, Stuttgart
- Sozialstation Gute Beth Bad Waldsee gGmbH, Bad Waldsee
- Tageskliniken für Psychiatrie und Psychotherapie gGmbH, Rottweil
- Pater Jeningen Jugend- und Altenhilfe gGmbH, Ellwangen
- Institut für Soziale Berufe Stuttgart gGmbH, Stuttgart
- Altenpflegeheim St. Josef gGmbH, Bühlerzell“

2. Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2006 in Kraft.

F. Verlängerung der Durchführung des Modellprojekts CBT – Wohnhaus St. Michael

1. Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst zu Anlage 19 zu den AVR folgenden Beschluss:

„CBT – Wohnhaus St. Michael

Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004 und dem 04. September 2006.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 01. Januar 2005 begann, wird verlängert und endet am 31. Dezember 2007. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 14. Februar 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 109 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf-Heerdt gGmbH, Am Heerdtter Krankenhaus 2, 40549 Düsseldorf, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR für das Kalenderjahr 2006 keine Weihnachtsszuwendung gezahlt.

Der Beschluss der Unterkommission II vom 16.11.2006 bezüglich der Stundung der Weihnachtsszuwendung 2006 bis zum 30.06.2007 wird aufgehoben.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf-Heerdt gGmbH, Am Heerdtter Krankenhaus 2, 40549 Düsseldorf, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 keine Weihnachtsszuwendung gezahlt.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf-Heerdt gGmbH, Am Heerdtter Krankenhaus 2, 40549 Düsseldorf, wird in Abweichung von §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 kein Urlaubsgeld gezahlt.
4. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf-Heerdt gGmbH, Am Heerdtter Krankenhaus 2, 40549 Düsseldorf, werden in Abweichung von Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR für das Kalenderjahr 2007 die Dienstbezüge ab dem 01.02.2007 bis zum 31.12.2007 um 2,33 v. H. gekürzt.
5. Die leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und die Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.02.2007 bis 31.12.2007 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter ist dann die nach Ziffern 1 bis 4 gekürzten Vergütungsbestandteile ungemindert ausbezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem / der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
7. Die Unterkommission II empfiehlt dem Rechtsträger, während der Laufzeit des Beschlusses der Mitarbeitervertretung einen Gaststatus im Aufsichtsgremium einzuräumen.
8. Die Änderungen treten am 14.02.2007 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 1. März 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 110 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dreifaltigkeits-Krankenhaus Köln-Braunsfeld GmbH, Aachener Straße 445-449, 50933 Köln, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 keine Weihnachtsszuwendung gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dreifaltig-

keits-Krankenhaus Köln-Braunsfeld GmbH, Aachener Straße 445-449, 50933 Köln, werden in Abweichung von Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR für das Kalenderjahr 2007 die Dienstbezüge ab dem 01.02.2007 bis zum 31.12.2007 um 3,2 v. H. abgesenkt.

3. Die leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und die Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.02.2007 bis 31.12.2007 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter ist dann die nach Ziffern 1 bis 2 gekürzten Vergütungsbestandteile ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem / der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Die Unterkommission II empfiehlt dem Rechtsträger, während der Laufzeit des Beschlusses der Mitarbeitervertretung einen Gaststatus in den Aufsichtsgremien einzuräumen.
6. Die Unterkommission II geht davon aus, dass der Dienstgeber gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung Wege suchen wird, nach Abschluss der Konvergenzphase 2009 die Mitarbeiter am positiven Jahresergebnis zu beteiligen.
7. Die Änderungen treten am 14.02.2007 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 1. März 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 111 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

- I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und ver-

sorgungsordnung – PrBVO) vom 30.01.2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 82 S. 76 ff.), zuletzt geändert am 01. September 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006 Nr. 213 S. 199), wird wie folgt geändert:

In Anlage 6 Absatz 2 Buchstabe a) zur PrBVO wird der Versorgungszuschlag von „18,20 vom Hundert“ auf „18,40 vom Hundert“ festgesetzt.

- II. Die Änderung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2007 in Kraft.

Köln, den 31. Januar 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 112 Änderung der Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen

Die Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen vom 15. April 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 157, S. 208 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 6 Zuordnungen zu den Teilhaushalten

Abs. 1: Alle Dienstwohnungen sind im Hauptetat (Teilhaushalt 00) der Kirchengemeinde zu führen.

Abs. 2: Garagen, die zur Dienstwohnung gehören, sind ebenfalls im Hauptetat zu führen (vgl. hierzu auch § 1, Abs. 5).

Abs. 3: Befinden sich Dienstwohnungen in gemischt genutzten Objekten, so sind die Objekte nach den jeweiligen Nutzungen auf verschiedene Teilhaushalte aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt prozentual nach den jeweiligen Nutzflächen und die Zuordnung zu Teilhaushalten entsprechend den geltenden Richtlinien zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie den Bestimmungen zur Zuweisungsordnung.

Die Änderung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2007 in Kraft.

Köln, den 21. März 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 113 Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 6. Mai bis zum 27. Mai 2007 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2007

Köln, den 23. März 2007

Einander Halt sein!

Ehe und Familie im Osten Europas stärken

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2007. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk

Renovabis den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für viele Familien haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht. So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für die Familien in den Ländern Osteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2007

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2007 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 6. Mai 2007 in Münster

eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Reinhard Lettmann mit Erzbischof Dr. Józef Zyciński von Lublin (Polen), weiteren Bischöfen und Gästen aus Bosnien, Polen, Rumänien, aus Russland, der Slowakei und Tschechien um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster feiern.

- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, wird von Bischof Dr. Friedhelm Hofmann mit Bischöfen und Gästen aus Rumänien und der Ukraine um 10 Uhr im Würzburger Dom begangen. Bereits am Freitag, dem 25. Mai 2007, feiert der Kiewer Großerbischof und Metropolit der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche Lubomyr Kardinal Husar in Würzburg in der Marienkapelle am Markt eine Ökumenische Vesper mit Vertretern unterschiedlicher Konfessionen aus Ost und West. Daran nimmt auch der Würzburger Altbischof Dr. Paul Werner Scheele teil.
- Die Aktionszeit beginnt am Montag, dem 30. April 2007, in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, dem 6. Mai 2007, und endet am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (27. Mai 2007) sowie in den Vorabendmessen (26. Mai 2007) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2007

ab Montag, 30. April 2007 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate (im Bistum Münster bereits kurz nach Ostern)
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 6. Mai 2007

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Münster um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster.

Siebter Sonntag der Osterzeit:

Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2007

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe dieses Amtsblatt) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten).
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 27./28. Mai 2007

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Osteuropa-Kollekte.

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. – Darunter leiden viele Familien existenziell“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion

Renovabis ohne jeden Abzug an die Erzbistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2007“ zu überweisen an die Erzbistumskasse. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Erzbistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2007 von Renovabis-Gründervater Weihbischof em. Leo Schwarz (Trier) unter dem Titel „Pfingsten im Zeichen des Kreuzes“ legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Bischof Leo Schwarz ließ sich vom Berg der Kreuze im litauischen Šiauliai inspirieren. Zu den Texten gibt er auch Bilder an die Hand, die auch auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Diese Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und den verschiedenen Verbänden.
- Neben den „Bausteinen für den Gottesdienst“, in diesem Jahr mit Predigtimpulsen von Br. Paulus Terwite und den dazu gehörenden Renovabis-Kletterpflanzen-Sämereien, sei auf das Themenheft mit Familienalbum hingewiesen. Außerdem dienen der Renovabis-Pfingstaktion neue Segenswunschkbänder, Postkarten-Sets und Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmängel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Wieder gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon 08161 / 5309-49, Fax: 08161 / 5309-44
E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de,
MATERIALBESTELLUNG: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 114 Vergaberichtlinien des Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln

1. Zweck des Fonds

Entsprechend dem Statut des „Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln“ vom 01.06.2006 ist Zweck des Fonds die Förderung von Maßnahmen und Beratungsaktivitäten zur Unterstützung von Ehe und Familie. Der Fonds dient der Förderung der ehe- und familienbezogenen Dienste, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe des Lebens und das Wohl der Kinder. Es sollen innovative Projekte im Bereich Ehe und Familie im Rahmen der vorhandenen Mittel gefördert werden, die nicht bzw. noch nicht zum finanziell gesicherten kirchlich-caritativen Angebot im Erzbistum zählen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen sollen insbesondere Kirchengemeinden, Verbände, Einrichtungen und Dienste aus dem Erzbistum Köln erhalten, die dem Zweck des Fonds entsprechende Maßnahmen, Projekte, Aktivitäten, Aktionen, Veranstaltungen planen und durchführen.
- 2.2 Die zur Förderung beantragten Vorhaben sollen Innovationscharakter besitzen und bisher (noch) nicht zum gesicherten Angebot kirchlich-caritativer Arbeit im Bereich Ehe und Familie im Erzbistum Köln zählen.

- 2.3 Vorhaben, die vor der Antragstellung begonnen haben, können i. d. R. nicht gefördert werden.
- 2.4 Bei den zu fördernden Maßnahmen, Projekten, Aktionen müssen auch die weiteren (einschließlich öffentlich-rechtlichen) Möglichkeiten der Finanzierung geprüft und dargelegt sein.
- 2.5 Die geplante Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss dargestellt sein. Eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers entsprechende Eigenleistung soll dabei in der Regel ausgewiesen sein.
- 2.6 Die beantragte Förderung muss zeitlich befristet sein. Folgeanträge sind möglich.

3. Zuwendungsverfahren

- 3.1 Anträge sind an den Diözesan-Caritasverband – Ehe- und Familienfonds, Postfach 29 02 61 in 50524 Köln – zu richten.
- 3.2 Der Antragsteller legt in einem schriftlichen Antrag die Förderungswürdigkeit der durchzuführenden Maßnahme dar.
- 3.3 Der Antrag enthält neben Aussagen über Zielgruppe und Zielsetzung auch Angaben zum Zielerreichungsprozess sowie zu den Erfolgsparametern für die Wirksamkeit und über die Kooperationspartner. Ein Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan ist beizufügen.
- 3.4 Die Geschäftsführung des Fonds wird bei der zuständigen diözesanen Fachstelle im Diözesan-Caritasverband bzw. im Erzbischöflichen Generalvikariat eine fachliche Stellungnahme zum Förderantrag einholen.
- 3.5 Das Kuratorium entscheidet über die eingereichten Anträge. Auf Grundlage der Entscheidung des Kuratoriums erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Auszahlungen können in einer Summe oder auch zeitlich gestaffelt erfolgen.
- 3.6 Bei mehrjährigen Vorhaben können die Zuwendungen degressiv sein, so dass Antragsteller zunehmend Eigenmittel einsetzen oder Drittmittel einwerben müssen.
- 3.7 Der Zuwendungsempfänger soll bei einer öffentlichen Darstellung seines Vorhabens in geeigneter Form auf die Förderung durch den Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln hinweisen.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss spätestens 4 Monate nach Beendigung der beantragten Maßnahme bzw. eines Förderjahres einen Verwendungsnachweis vorlegen.
- 4.2 Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht zum Verlauf und Ergebnis des Projektes, der Maßnahme, der Aktion beizufügen.
- 4.3 Der Träger erklärt seine Bereitschaft, dass die Ergebnisse seiner Arbeit im kirchlich-caritativen Raum im Erzbistum Köln, ggf. auch auf der Bundesebene, kommuniziert werden und beteiligt sich am Wissens- und Erfahrungstransfer.

5. Rückzahlungspflicht

- 5.1 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
- 5.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist in Höhe der Überdeckung die Zuwendung des Ehe- und Familienfonds anteilig oder ganz zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien sind nach Beschluss des Kuratoriums

vom 1. März 2007 in Kraft gesetzt und werden im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, den 1. März 2007

Generalvikar
Dr. Dominik Schwaderlapp
Vorsitzender des Kuratoriums

Nr. 115 Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen

Köln, den 23. März 2007

Von den Frühzeiten der Kirche an ist der Sonntag nicht nur der Tag des Herrn (vgl. Apk 1,10), sondern auch der Tag des Herren *mables*. Schon um 155 n. Chr. erklärt der Philosoph und Märtyrer Justin in seiner 1. Apologie, dass die Christen „an dem Tage, den man Sonntag nennt“, zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören und Eucharistie zu feiern. Im Jahre 304 bekräftigten die 49 Märtyrer von Abitene im heutigen Tunesien mit ihrem Blutzeugnis, was sie zuvor mit dem Mund bekannt haben: dass Christen „ohne die sonntägliche Eucharistiefeier ... nicht leben“ können.

Entsprechend groß sind sowohl die Hochachtung der Kirche vor der Messe an Sonntagen und gebotenen Feiertagen als auch ihre Sorge für sie. Nach kirchlicher Überzeugung darf keine andere Gottesdienstform – sei sie nun katholisch oder ökumenisch – in Konkurrenz zur sonntäglichen Eucharistiefeier treten. So wiesen bereits die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) für die ökumenische Praxis (1985) darauf hin, dass ökumenische Wortgottesdienste „in der Regel an Werktagen stattfinden“ sollen (n. 5). Das geltende Ökumenische Direktorium von 1993 bestimmt: „Weil die Eucharistiefeier am Herrentag Fundament und Mitte des ganzen liturgischen Jahres ist, sind die Katholiken verpflichtet – unbeschadet des Rechts der Ostkirchen – an Sonntagen und gebotenen Feiertagen an der Messe teilzunehmen. Aus diesem Grund ist es nicht ratsam, am Sonntag ökumenische Gottesdienste zu halten. Es wird daran erinnert, dass, selbst wenn Katholiken an ökumenischen Gottesdiensten und Gottesdiensten anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften teilnehmen, die Verpflichtung, an diesen Tagen an der Messe teilzunehmen, trotzdem bestehen bleibt“ (n. 115).

Entsprechend haben ökumenische Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen Ausnahmecharakter und können nicht anlässlich regelmäßig wiederkehrender Ereignisse gefeiert werden. Gemäß der Erklärung der DBK bezüglich ökumenischer Gottesdienste (1994) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln bedürfen ökumenische Gottesdienste an Sonntagen und gebotenen Feiertagen sehr spezieller, genau definierter Bedingungen. Als Anlass fordern sie

- a) außergewöhnliche ökumenische Ereignisse,
- b) ein seltenes, herausragendes Ereignis der politischen Gemeinde oder
- c) überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang (Amtsblatt Köln, Stück 11 vom 15.05.1994, Nr. 114, n. 3; vgl. a. a. O. Nr. 113, n. 7).

Auch darf kein ökumenischer Gottesdienst zur ortsüblichen Zeit der Sonntags- oder Vorabendmesse stattfinden. Jeder ökumenische Gottesdienst am Sonntag bzw. einem gebotenen Feiertag bedarf einer eigenen Genehmigung und muss mit mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit beim Generalvikariat,

Stabsstelle für Glaubensfragen und Ökumene, beantragt werden.

Eine gewisse Ausnahme stellt die Vesper dar, die ökumenisch gefeiert werden kann. Da die Feierform des Stundengebets nicht in Konkurrenz zur heiligen Messe steht, sondern diese im liturgischen Ablauf umrahmt, kann sie in begründeten Fällen auch an Sonn- und kirchlichen Feiertagen ökumenisch gestaltet werden. Diese Form bedarf ebenfalls der Beantragung, aus der die Begründung eindeutig hervorgehen muss, und der Genehmigung durch das Generalvikariat.

In diesem Zusammenhang sei nochmals betont, dass die Bestimmungen zu ökumenischen Sonntagsgottesdiensten besonders für die Kar- und Ostertage gelten, wie schon im Brief des Erzbischofs vom 30. April 1999 an die Seelsorger des Erzbistums Köln zur ökumenischen Gestaltung des *Triduum paschale* vermerkt. „Sowenig die Osternacht, die ‚Mutter aller Vigilien‘, ökumenisch begangen werden kann, sowenig ist dies mit den Messen am Gründonnerstag oder mit der Karfreitagliturgie möglich. Sinnvoll und dem ökumenischen Anliegen dienlich könnten dagegen andere der Feier der Heiligen Woche angemessene Wortgottesdienste sein, wie etwa gemeinsame Trauermetten oder das gemeinsame Gebet des Kreuzweges. Hier liegt eine ökumenische Chance, die wir nutzen können, ohne einer Einheit vorzugreifen, die wir noch nicht erlangt haben“ (ebd.).

Nr. 116 Namensänderung der Kirchengemeinde St. Jakob, Hilden

Köln, den 15. März 2007

Pfarrer und Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Jakob, Hilden, haben die Namensänderung der Pfarrei von der deutschen Form „St. Jakob“ in die latinisierte Form „St. Jacobus“ beschlossen und beantragt.

Die Namensänderung in „St. Jacobus“ wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln genehmigt.

Nr. 117 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 8. März 2007

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat „Bonn-Nord“

Seelsorgebereich „B“ ab sofort „Seelsorgebereich Bonn – An der Maximilian-Kolbe-Brücke“.

Nr. 118 Anmeldung der Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden wollen

Köln, den 7. März 2007

Die Geistlichen und Religionslehrer/innen bitten wir, Gesprächskontakte zu halten mit Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden möchten. Diejenigen, die als Priesterkandidaten im Wintersemester 2007/08 beginnen wollen, setzen sich bitte mit dem Collegium Albertinum in Verbindung und senden bis zum 1. Juli 2007 an Herrn Direktor Markus Hofmann, Collegium Albertinum,

Adenauerallee 19, 53111 Bonn, ein an den Herrn Kardinal gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudent des Erzbistums Köln.

Bewerber, deren Musterung bevorsteht, melden sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst (unter Angabe von Geburtsdatum und -ort) bitte umgehend, damit ihnen die dazu erforderlichen Bescheinigungen ausgestellt werden können.

Unabhängig von der Meldung für das Erzbistum Köln muss die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn erfolgen (Studiengang: Katholische Theologie, kirchliches Examen).

Nr. 119 Erwachsenenfirmung am 26. Mai 2007

Köln, den 22. März 2007

Am Pfingstsonntag, dem 26. Mai 2007, findet im Kölner Dom um 18.30 Uhr die nächste Erwachsenenfirmung statt. Zur Einstimmung auf den Empfang der Firmung sind die Firmanten für den 26. Mai um 14.00 Uhr in das Domforum (Raum 5.7) gebeten.

Erwachsene, die das Sakrament der Firmung empfangen möchten, melden sich bitte bis zum Montag, den 30. April 2007 bei den kgi-fides-Stellen an: Köln 0221 / 92 58 47 45, Düsseldorf 0211 / 9 06 90 37 oder Bonn 0228 / 26 74 453. Das Taufzeugnis und eine Bescheinigung des verantwortlichen Pfarrers über die Firmkatechese müssen vorgelegt werden.

Die Katechese zur Vorbereitung auf den Empfang des Firmsakramentes soll in der Regel in dem Seelsorgebereich stattfinden, in dem die Bewerberinnen und Bewerber wohnen. Ist dies nicht möglich, können die Kandidatinnen und Kandidaten an einem Kurs der kgi-fides-Stellen teilnehmen. Für diesen Fall wird um Kontaktaufnahme bzw. Anmeldung bis zum 10. April gebeten.

Nr. 120 Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhalts- beiträge für Priesterkandidaten und Neupriester

Köln, den 30. Januar 2007

I. Die Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester vom 26. April 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006 Nr. 178 S. 220 f.), werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 c) wird die Bezeichnung „Abt. Personalverwaltung und -aufsicht (802)“ durch „Referat 612 Personalverwaltung und -service“ ersetzt.

2. Ziffer 3 c) wird wie folgt gefasst:

„Zahlungen für die Unterkunft und Verpflegung an die Kirchengemeinden oder Institutionen bei Praktika von Priesterkandidaten (§ 4 der Ordnung über Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester):

– zurzeit wöchentlich 80,00 Euro.“

II. Die Änderung zu Nr. 1 tritt mit der Veröffentlichung und die Änderung zu Nr. 2 rückwirkend ab 1. Juli 2005 in Kraft.

Nr. 121 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW

Köln, den 12. März 2007

Die Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW sind gem. Betriebskostenverordnung (BKVO) § 2 Abs. 6 und 7 entsprechend dem jeweiligen Preisindex zum 1. Januar 2007 wie folgt neu festgesetzt worden:

Grundpauschalen

1. Gruppe	14.492,29 €
weitere Gruppen	10.869,08 €
Tagesstättenpauschale	3.477,69 €

Erhaltungspauschalen

1. Gruppe	4.196,71 €
weitere Gruppen	2.622,94 €

In die Teilhaushaltspläne 2007 der Tageseinrichtungen für Kinder werden wir diese geänderten Pauschalen von uns aus einstellen.

Bei den Betriebskostenzuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter) werden die neuen Pauschalen im Antrag auf Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2007 im Frühjahr 2008 nachträglich berücksichtigt.

Nr. 122 Antrag auf Zuschuss zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW 2006

Köln, den 12. März 2007

Wir weisen darauf hin, dass der Antrag auf Zuschuss zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW für 2006 (mit seinen Anlagen 1 bis 3) bis

pätestens 30. April 2007

beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunales Jugendamt) einzureichen ist. Anträge, die nach diesem Termin dort eingehen, werden von den Jugendämtern nicht mehr berücksichtigt. Die für das abgelaufene Jahr gewährten Abschlagszahlungen müssen dann zurückgezahlt und vom Träger selbst aufgebracht werden. Wir bitten deshalb dringend, diesen Termin einzuhalten.

Nr. 123 Arbeitshilfe Nr. 206: Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche 2006

Köln, den 22. März 2007

Die im Jahr 2004 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Arbeitshilfe „Datenschutz der katholischen Kirche“ (Nr. 190) ist zwischenzeitlich vergriffen. Wir weisen empfehlend auf die Neuauflage mit dem Titel „Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche“ hin, die wie die bisherige Auflage das Muster der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) sowie der Durchführungsverordnung zur KDO enthält. Zusätzlich wurden aufgenommen eine ausführliche Einführung in die KDO, das Muster der Kirchenmeldewesenanordnung (KMAO) mit einer Einführung sowie das Muster einer Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft mit einem Merkblatt.

Die Arbeitshilfe Nr. 206 enthält darüber hinaus Fundstellenverzeichnisse der datenschutzrechtlichen und melderechtlichen Vorschriften in kirchlichen Amtsblättern einschließlich bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen und ein Verzeichnis der Datenschutzbeauftragten der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Personalia

Nr. 124 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

- 25.01. *Herr Dechant Heinz-Peter Janßen* für die Dauer von weiteren sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dechanten des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 25.01. *Herr Pfarrer Ulrich Kern* für die Dauer von weiteren sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Definitor des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 13.03. *Herr Dechant Hans-Peter Jansen* für die Dauer von weiteren sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dechanten des Dekanates Mettmann.
- 13.03. *Herr Pfarrer Heinz Otto Langel* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Definitor des Dekanates Mettmann.
- 14.03. *Herr Pfarrer Max Offermann* für die Dauer von sechs

Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dechanten des Dekanates Neunkirchen.

- 14.03. *Herr Dechant Waldemar Warzynski* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Definitor im Dekanat Neunkirchen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.01. *Herr Pfarrer Egidio Betta* für die Zeit vom 01. Januar 2007 bis 31. Juli 2007 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Kaplan der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln und gleichzeitig mit Ablauf des 31. Dezember 2006 von seinen Aufgaben als Leiter der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Leverkusen im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 01.01. *Herr Pfarrer Dr. Giovanni Ferro* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Kaplan der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln und gleichzeitig mit Ablauf des 31. Dezember 2006 von seinen Aufgaben

als Seelsorger der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Solingen im Erzbistum Köln und als Pfarrvikar im Seelsorgebereich „Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg“ im Dekanat Leverkusen entpflichtet.

- 01.01. *Herr Pater Juan Maria Garcia Latorre TC* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. August 2007 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Leiter der Mission cum cura animarum der spanischsprachigen Katholiken in Köln.
- 01.01. *Herr Pfarrer Markus Polders* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Germanus in Wesseling im Seelsorgebereich „Wesseling-Mitte/Urfeld“ des Dekanates Wesseling.
- 01.02. *Herr Pater Tittus Karikkassery OCD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Marien in Bergisch Gladbach-Gronau, Hl. Drei Könige in Bergisch Gladbach-Hebborn und St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-Mitte“ des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 01.02. *Herr Pater Mathieu René Pouls SDS* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrer an der Pfarrei Liebfrauen in Solingen-Löhdorf im Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen.
- 14.02. *Herr Diakon Julius Gilsdorf* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes, St. Joseph in Köln-Nippes und St. Monika in Köln-Bilderstöckchen im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes.
- 26.02. *Herr Pater Theodor Greiß SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – für weitere zwei Jahre zum Hausgeistlichen im Josef-Haus der Barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus in Solingen-Krahenhöhe.
- 26.02. *Herr Pfarrer Werner Heß* weiterhin bis Ablauf des 28. Februar 2008 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Franziskus von Assisi in Erkrath-Hochdahl im Dekanat Hilden.
- 26.02. *Herr Pfarrer Msgr. Albert Kühlwetter* für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich „Dünnwald/Höhenhaus“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
- 26.02. *Herr Pfarrer Heinz Vogel* zum Subsidiar an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich „Benrath/Urdenbach“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath für die Dauer von weiteren drei Jahren.
- 01.03. *Herr Dechant Msgr. Franz Lurz* mit Wirkung vom 01. August 2007 für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich „Verbandsgemeinde Unkel“ des Dekanates Königswinter.
- 01.03. *Herr Pfarrer Peter Werner* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Nettessheim im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 02.03. *Herr Pfarrer Paul Hansen* weiterhin bis Ablauf des 31. Mai 2008 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in

Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich „Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle“ des Dekanates Leverkusen.

- 02.03. *Herr Pater Joy Paul Manjaly CMI* mit Wirkung vom 01. September 2007 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien und Augustinus in Bonn-Bad Godesberg, St. Servatius in Bonn-Friesdorf im Seelsorgebereich „Bad Godesberg West“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 02.03. *Herr Kaplan Dr. Michael Rieger* mit Wirkung vom 01. September 2007 zum Geistlichen Berater der an der Universität Bonn studierenden Laientheologen, zum Geistlichen Berater für die Laien im Pastoralen Dienst im Erzbistum Köln sowie zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Bonn, St. Martin in Bonn, St. Johann Baptist und Petrus in Bonn, St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 05.03. *Herr Pfarrer Norbert Stapper* mit Wirkung vom 01. September 2007 zum Krankenhauspfarrer am St. Josef-Hospital in Troisdorf und am St. Johannes-Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar.
- 11.03. *Herr Pfarrer Franz Josef Freund* zum Erzbischöflichen Rat ad honores.
- 12.03. *Herr Diakon Herbert Moeselaken* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Radevormwald-Vogelsmühle im Dekanat Wipperfürth.
- 12.03. *Herr Pfarrer Dr. Thomas Vollmer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Düsseldorf-Benrath im Dekanat Düsseldorf-Benrath.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 01.01. *Herrn Pater Prof. Dr. Rudolf Henseler CSsR* – im Einvernehmen mit dem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Dezember 2006 unter Beibehaltung der Jurisdiktion bis zum Abschluss der ihm übertragenen Fälle von seiner Aufgabe als Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zum Referenten beim Bischöflichen Vikar für Frauenorden ernannt.
- 25.01. *Herrn Pater Vaz Savio Ferreira* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. März 2007 von seiner Tätigkeit als Subsidiar an den Pfarreien St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf, St. Remigius in Königswinter und St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Dekanates Königswinter entpflichtet.
- 05.02. den Verzicht des *Herrn Pfarrer Günter Rindermann* angenommen, mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als Pfarrer an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niedersessmar im Seelsorgebereich „C“ im Dekanat Gummersbach entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 28.02. den Verzicht des *Herrn Pfarrer Norbert Müller* angenommen und mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Engelskirchen, als Pfarrer an der Pfarrei St. Peter und Paul in Engelskirchen und als Rektoratspfarrer an der Pfarrei Herz Jesu in Engels-

- kirchen-Loope sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen im Seelsorgebereich „Engelskirchen“ des Dekanates Gummersbach verpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Peter in Rommerskirchen im Seelsorgebereich „Rommerskirchen-Gilbach“ des Dekanates Grevenbroich ernannt.
- 01.03. *Herrn Dechant Msgr. Michael Haupt* mit Ablauf des 31. Juli 2007 vom Amt des Dechanten des Dekanates Gummersbach entpflichtet.
- 01.03. den Verzicht des *Herrn Kreisdechant Prälat Joseph Herweg* angenommen, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Franziskus in Gummersbach im Seelsorgebereich „C“ im Dekanat Gummersbach, als Leiter des Pfarrverbandes und als Kreisdechant des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis entpflichtet und mit Ablauf des 31. August 2007 in den Ruhestand versetzt.
- 02.03. *Herrn Pfarrer Wolfgang Becker* mit Ablauf des 31. Dezember 2007 als Krankenhausseelsorger im Heilig Geist Krankenhaus in Köln Longerich, St. Franziskus Hospital in Köln-Ehrenfeld und St. Marien Hospital in Köln entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 02.03. *Herrn Pater Sunny Kurian Kaniyanadackal CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2007 von seiner Tätigkeit als Dekanatsfrauenseelsorger und Präses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Bonn-Bad Godesberg sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien und Augustinus in Bonn-Bad Godesberg, St. Servatius in Bonn-Friesdorf im Seelsorgebereich „Bad Godesberg West“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg entpflichtet.
- 02.03. *Herrn Pfarrer Msgr. Jochen Koenig* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Juli 2007 vom Amt des stellvertretenden Kreisdechanten des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.
- 05.03. *Herrn Pfarrer Werner Schoenels* mit Ablauf des 30. September 2007 als Krankenhauspfarrer am Marien-Hospital in Euskirchen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 06.03. den Verzicht des *Herrn Stadtdechanten Msgr. Hans Schmocks* angenommen, mit Ablauf des 31. August 2007 von den Aufgaben als Stadtdechant des Stadtdekanates Leverkusen, als Dechant des Dekanates Leverkusen, als Seelsorger gem. Can 517 § 1 CIC in den Pfarreien St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf und Zum Hl. Kreuz in Leverkusen-Rheindorf, im Seelsorgebereich „Rheindorf/Hitdorf“ im Dekanat Leverkusen entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 01. September 2007 für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Remscheid, St. Suitbertus und St. Joseph in Remscheid, St. Engelbert in Remscheid-Vieringhausen im Seelsorgebereich „Alt-Remscheid“ des Dekanates Remscheid ernannt.
- 08.03. *Herrn Diakon Walter Laub* mit Ablauf des 30. April 2007 von seinen Aufgaben als Seelsorger für Homosexuelle im Erzbistum Köln und mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als Geistlicher Beirat des DJK-Sportverbandes Kreisverband Köln, als Präses der Chöre des Dekanates Köln-Worringen sowie als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei Christi Verkörperung in Köln-Heimersdorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Worringen entpflichtet.
- 09.03. den Verzicht des *Herrn Pfarrer Peter Wycislok* angenommen, mit Ablauf des 31. Juli 2007 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Stadtseelsorger des Malteser Hilfsdienstes im Stadtdekanat Köln – von seiner Aufgabe als Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück im Dekanat Köln-Dünnwald sowie von seiner Aufgabe als Präses der dortigen Kolpingfamilie entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien in Köln-Fühligen, St. Amandus in Köln-Rheinkassel, St. Johann Baptist in Köln-Thenhoven, St. Pankratius in Köln-Worringen im Seelsorgebereich „Am Worwinger Bruch“ des Dekanates Köln-Worringen ernannt.
- 12.03. *Herrn Diakon Werner Saurbier* mit Ablauf des 30. Juni 2007 als Diakon an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johannes Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich „Bergheim-Ost“ des Dekanates Bergheim entpflichtet, in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 01. Juli 2007 zum Diakon im Subsidiardienst an diesen Pfarreien ernannt.
- 14.03. den Verzicht des *Herrn Pfarrer Dr. Herbert Bodewig* angenommen, ihn mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als Pfarrer an der Pfarrei St. Maria vom Frieden und St. Konrad im Seelsorgebereich A des Dekanates Düsseldorf-Ost entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Krankenhauspfarrer am St. Martinus-Krankenhaus in Düsseldorf-Bilk ernannt.
- 20.03. den Verzicht des *Herrn Pfarrer Georg Kalckert* angenommen, ihn mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als Pfarrer an den Pfarreien St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf, St. Remigius in Königswinter und St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf im Seelsorgebereich „Königswinter“ des Dekanates Königswinter entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 31.03. *Herrn Kaplan Pater Johannes Backwinkel SMM* – im Einvernehmen mit dem Ordensoberen – von seiner Tätigkeit als Kaplan an der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Seelsorgebereich „Marienheide“ des Dekanates Gummersbach entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 12.12. *Herr Pfarrer Bruno Nebel* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Westerwald“.
- 22.12. *Herr Kreisdechant Reinhard Friedrichs* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Obere Sieg“.
- 22.12. *Herr Pfarrer Udo Maria Schiffers* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Königswinter – Am Oelberg“.
- 23.02. *Herr Pfarrer Ludger Möers* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Kerpen-Süd“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 01.02. *Herr Pater Mathieu René Pouls SDS* für die Dauer von weiteren vier Jahren im Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen.
 23.02. *Herr Pfarrer Ludger Möers* für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Kerpen-Süd“ des Dekanates Kerpen.
 26.02. *Herr Pfarrer Msgr. Albert Kühlwetter* für die Dauer von weiteren vier Jahren im Seelsorgebereich „Dünnwald/Höhenhaus“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
 28.02. *Herr Pfarrer Norbert Müller* weiterhin bis zum 31. Juli 2007 im Seelsorgebereich „Engelskirchen“ des Dekanates Gummersbach.
 15.04. *Herr Pfarrer Peter Adolf* für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.

Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden ist am:

- 03.01. *Herr Peter Felten*

Es starb im Herrn am:

- 17.02. *Diakon Konrad Meisenberg*, 81 Jahre.
 05.03. *Msgr. Theodor Dickopp*, 92 Jahre.
 11.03. *Herr Pfarrer Franz Mezen*, 77 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.01. *Herr Stefan Stüttem*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. Mai 2007 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Vitalis in Köln-Müngersdorf und St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Seelsorgebereich „Junkersdorf/Müngersdorf“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
 14.02. *Frau Annette Bauer*, Gemeindefereferentin, – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Nippes-Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes.
 14.02. *Herrn Patrick Bauer*, Gemeindefereferent, – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Franziskus in Köln-Bilderstöckchen und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Nippes-Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes.
 28.02. *Herr Bruno Schrage*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. Mai 2007 als Referent für Caritaspastoral beim Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln.
 28.02. *Frau Rosemarie Weiß*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 01. Juni 2007 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg, St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich „Hennef-Ost“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
 04.03. *Frau Hildegard Rondholz*, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 01. August 2007 als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge am Marien-Hospital in Düsseldorf-Pempelfort.
 08.03. *Herrn Andreas Heek*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. Mai 2007 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Beauftragter für die Homosexuellenpastoral im Erzbistum Köln.
 13.03. *Herrn Detlef Tappen*, Pastoralreferent, mit Wirkung

vom 01. August 2007 als Regionalreferent in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Mettmann sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Paulus in Langenfeld-Berghausen, St. Mariä Himmelfahrt in Langenfeld-Hardt, St. Maria Rosenkranzkönigin in Langenfeld-Wiescheid, St. Martin in Langenfeld-Richrath im Seelsorgebereich „Langenfeld-Nord“ des Dekanates Langenfeld/Monheim.

- 01.04. *Herrn Norbert Caspers*, Pastoralreferent, als Pastoralreferent an den Pfarreien Unbefleckte Empfängnis in Wipperfürth-Egen, St. Johannes Apostel und Evangelist in Wipperfürth-Kreuzberg, St. Clemens in Wipperfürth-Wipperfeld, St. Nikolaus in Wipperfürth im Seelsorgebereich „Wipperfürth“ des Dekanates Wipperfürth.
 01.04. *Frau Sigrid Jedlitzke*, Gemeindefereferentin, – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am St. Josef-Krankenhaus in Engelskirchen.

Es wurde entpflichtet am:

- 14.03. *Schwester Ingrid Mohr PIJ* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Ablauf des 30. September 2007 von ihrer Tätigkeit als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge am Marien-Hospital in Düsseldorf-Pempelfort.
 14.03. *Schwester Betha Bayer ADJC* im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin mit Ablauf des 31. August 2007 von ihrer Tätigkeit als Krankenhauseelsorgerin am St. Martinus-Krankenhaus in Düsseldorf-Bilk.

Nr. 125 Zu besetzende Pfarrerstellen

- Im **Dekanat Bergisch Gladbach, Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-West“**, ist die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.
 Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- Im **Dekanat Gummersbach, Seelsorgebereich „Bergneustadt/Derschlag“**, wird zum 01. August 2007 die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.
 Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- Im **Dekanat Gummersbach, Seelsorgebereich „Engelskirchen“**, wird zum 01. August 2007 die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.
 Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- Im **Dekanat Gummersbach, Seelsorgebereich C**, wird zum 01. September 2007 die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.
 Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- Im **Dekanat Königswinter, Seelsorgebereich „Königswinter-Tal“**, wird zum 01. August 2007 die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.
 Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 126 Offene Stellen für Pastorale Dienste

- Für den Seelsorgebereich „Furth/Weißenberg“ des Dekanates Neuss-Nord wird ein Subsidiar gesucht. Eine geeignete Wohnung ist vorhanden.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Pfarrer Wolfgang Hanck,
Tel.: 02131/541518 oder HA-SP,
Msgr. Dr. Heße,
Tel.: 0221/1642-1460.

Weitere Mitteilungen

Nr. 127 Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer–Kleve–Xanten vom 7.-11.8.2007

Im seligen Karl Leisner erleben wir bei aller Tragik des Martyriums einen tief frohen Menschen, der schließlich auch als Diakon und Priester vielen Menschen zur Freude helfen (2Kor 1,24) konnte. Der gemeinsame Pilgerweg auf seinen Spuren bietet Priestern, Diakonen und Priesteramtskandidaten die Chance, sich neu von ihm anstecken zu lassen zum frohen Christusglauben und zum Gebet um die nötigen Priesterberufungen.

Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein.

Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners will jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz, Anbetung und Heiliger Messe.

Beginn am Dienstag, den 7. August 2007, um 18 Uhr mit Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg (Rheurterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721). Ende am Samstag, den 11. August 2007, nach dem Frühstück.

Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20-25 km; für den Notfall ist Fahrdienst möglich. Als Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung werden 120 Euro, für Studenten 60 Euro verlangt.

Anmeldung bis 11. Juli 2007 an
Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel. 02804-8497)
oder Armin Haas (Zum Lärcheneck 4, 97705 Waldfenster, Tel. 09734-7713, Fax -1077, pfarrer.haas@gmx.de).

Weitere Informationen unter:
<http://www.schoenstatt-priesterbund.de>.

Nr. 128 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltung hin:

Basiskurs „Freiwilligen-Koordinator/in“

Qualifizierung zur Arbeit mit Ehrenamtlichen und Freiwilligen in Gemeinde und Seelsorgebereich sowie in der kategorialen Seelsorge

Kurs Nr. APD 119

Zum Thema

Unsere Kirche, die Seelsorgebereiche und Kirchengemeinden leben vom Engagement Freiwilliger und Ehrenamtlicher. Freiwilligenarbeit, ehrenamtliches Engagement muss jedoch organisiert und koordiniert werden. Die Unterstützung von Freiwilligen und Ehrenamtlichen erfordert spezielle Kenntnisse und vielfältige Erfahrungen.

Der Basiskurs „Freiwilligen-Koordinator/in“ ermöglicht und unterstützt die Planung, Organisation, Durchführung und Koordination einer guten Freiwilligenarbeit. Er wird nach dem bewährten Konzept der Akademie für Ehrenamtlichkeit Deutschland (Berlin) (AfEAD) durchgeführt.

Der Basiskurs umfasst drei Themenkomplexe:

1. Die Entscheidung der Kirchengemeinde (etc.) für den Einsatz und die Weiterentwicklung von Freiwilligenarbeit: Dieses Themenfeld gibt Antworten auf die Fragen: „Warum stützt sich das kirchliche Leben auf ehrenamtliches Engagement? Was hat unsere Gemeinde, was haben Freiwillige von einem Engagement bei uns?“
2. Freiwilligenarbeit planen, Engagementbereiche und Aufgabenprofile entwickeln: Dieses Themenfeld gibt Antworten auf die Fragen: „Was genau sollen Freiwillige bei uns tun? Wie soll es getan werden?“
3. Freiwillige gewinnen und behalten: Dieses Themenfeld gibt Antworten auf die Fragen: „Wie gewinnen wir passende Ehrenamtliche? Wie integrieren und halten wir die Freiwilligen in unserer Gemeinde etc.?“

Zertifikat

Durch aktive Teilnahme wird mit einem Zertifikat als „Freiwilligen-Koordinator/in (AfEAD)“ bescheinigt.

Termin

Mi 13. Juni 2007, 10 Uhr, bis Fr 15. Juni 2007, 14 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Referenten

Carola Reifenhäuser, Akademie für Ehrenamtlichkeit Deutschland, Berlin

Volker Hohengarten, Dipl.Theol., Politikwissenschaftler, HA Bildung, Abt. Erwachsenenbildung, GV Köln

Teilnehmerbeitrag

25,00 €

Anmeldung

unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:
Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die neue Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1944
(Paul Kohlmaier)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2006/2007“, S. 6-9

Nr. 129 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistliche

In der Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus im Seelsorgebereich „Swisttal“, Dekanat Meckenheim/Rheinbach, steht eine Wohnung im Pfarrhaus, Am Zehnthof 4, 53913 Swisttal-Odendorf für einen Priester zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Pfarrer Pater Stanislaus
Friede CSMA,
Tel.: 02226/2700.

Zur Post gegeben am 2. April 2007